

Notifikation

(Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

Stevan Maksimovic, geb. am 21. September 1958, Bosnien und Herzegowina, ohne gültiges Zustellungsdomizil in der Schweiz;

Auf die Beschwerde vom 7. Februar 2007 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 7. April 2009 entschieden.

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von 800 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe verrechnet.

28. April 2009

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III